

# Beilage zum Halle'schen Tageblatt.

N<sup>o</sup> 201.

Sonnabend, den 29. August

1874.

## Der päpstliche Nuntius und der Erzbischof von Utrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstl. Unfehlbarkeit. (Aus der „Gegenwart.“)

Selten wird jemand in Deutschland, Theologen und Historiker natürlich ausgenommen, vor dem letzten vatikanischen Concil und der dadurch hervorgerufenen Reformbewegung in der katholischen Kirche selbst, sich die Mühe gegeben haben, die nähere Bekanntschaft der „altkirchlichen Kleresse“, oder wie sie schätzig mit einem von den Jesuiten in Schwang g. brachten Epitheton bezeichnet wird, der „Janfenisten“ zu machen und doch besteht schon seit 150 Jahren eine Kirchengenossenschaft mit etwa 6000 Mitgliedern, die etwa 25 Gemeinden bilden, mit einem Erzbischof, zwei Bischöfen, einem Seminar und einer verhältnismäßig sehr zahlreichen Parochialgeistlichkeit, eine Kirchengenossenschaft, welche sich den Charakter der wahren Katholizität vindicirt, die ununterbrochene Fortsetzung der alten katholischen Kirche in den Niederlanden bildet und, da sie die Beschlüsse des Tridentiner Concils rückhaltlos anerkennt, den Vorwurf des Schismas auch mit Recht von sich abweisen kann. Sie erkennt den Principat des römischen Stuhles bereitwillig an, aber sie bestritt die centralisirende absolute Macht desselben und die Thatsache, daß jedesmal die Curie von der Wahl eines Erzbischofs oder Bischofs benachrichtigt wird, beweist genügend, daß sie nichts mehr wünscht, als die alten Beziehungen mit dem h. Stuhl wieder anzuknüpfen.

Wer den langen, von der Zeit der Errichtung der niederländischen Bischöfer durch Pöppel II. sich datirenden Entwicklungsgang der katholischen Kirche in den Niederlanden näher betrachtet, wird als das روشن, sich durch zwei Jahrhunderte hinziehenden Faden den Antagonismus erkennen, der zwischen der bischöflichen Autorität und dem niederländischen, diese Selbstständigkeit unterworfenden System der Jesuiten bestand. Wer den Scheideweg folgt, auf dem die Jünger Leobold ihr Ziel zu erreichen suchten, wird dabei denselben die Anerkennung einer im menschlichen Leben gewiß sehr seltenen Beharrlichkeit nicht verweigern können.

Es kann nicht in unserem Zweck liegen, auf die merkwürdigen Ereignisse, welche die Lokströmung der alten Kleresse von der jesuitisch-römisch-katholischen Kirche vorbereitend und herbeiführend haben, näher einzugehen, obwohl das Studium derselben besser als alles andere den eigentlichen Lebenszweck der Gesellschaft Jesu erkennen läßt; der Zweck der folgenden Zeilen soll nur der sein, einen Vereinigungs- und Versöhnungsversuch, zu dem die Curie selbst die Hand bot, näher zu charakterisiren. Denn, da die katholische Kirche sich dem Protestantismus gegenüber stets auf die compacte, jeden Setzungszeit im inneren Notwendigkeit ausstrahlende Einheit beruft, so muß folgerichtig die Gesinnung dieser altkatholischen Kirche ein sehr empfindlicher Punkt im Fleisich ihres Einheitsbewußtseins sein. Annäherungsversuche lagen also im Interesse der Curie selbst, die sich zu bemerken natürlich erst dann entschloß, als die Hoffnung, mit brutaler Gewalt zum Ziele zu gelangen, durch die Verhältnisse für immer vereitelt war.

Während die Staaten von Holland im vorigen Jahrhundert den Erzbischof von Utrecht gegen Rom sehr eifrig in Schutz genommen hatten, weil ihnen die nationale Entwicklung des Katholicismus natürlich wünschenswerther erschienen muß, als eine latheische, unter der unbeschränkten Herrschaft Roms stehende Kirche, verhielt sich die Sache später gerade umgekehrt. Napoleon I. hatte zwar mit richtigem, scharfem Blick die Wichtigkeit der altkirchlichen Kleresse als eines bei seinem Kampfe gegen den Papst wohl zu verwerthenden Elementes erkannt, aber er fand nicht die Zeit, die Idee weiter auszuführen; Ludwig Napoleon trat geradezu feindselig und mit Vernichtungsgedanken auf und als Wilhelm I. den Thron bestieg und mit der Curie ein Concordat abschließen wollte, machte diese die vollständige Vernichtung und Unterdrückung der uträchter Kirche durch die Staatsgewalt zur Bedingung für die Eröffnung der Verhandlungen. Die Annäherung, mit der die Curie damals auftrat, bestimmte die Regierung, die Verhandlungen abzubrechen, der päpstliche Unterhändler, Napolli, mußte unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren (1824); aber einige Jahre später beantragte die Curie ihren Nuntius Capaccini im Haag, die uträchter Bischöfe auf gutlichem Wege zu überreden, ihre bischöfliche Würde niederzulegen.

Der damalige Erzbischof von Utrecht, van Santen, hat seine Unterredung mit Capaccini aufgezeichnet und da dieselbe den gegenseitigen Standpunkt prägnant charakterisirt, die päpstliche Unfehlbarkeit schon in nuce enthält und ein höchst interessanter Beitrag für die Art ist, in welcher der Jesuitismus und Ultramontanismus mit Gewissensfragen umzugehen im Stande sind, so soll sie hier vollständig mitgetheilt werden; zuvor jedoch noch eine erläuternde Vorbemerkung.

Den wurde bemerkt, daß der Name Janfenisten ein von jesuitischer Seite erfundener und verbreiteter Epitheton sei. Janfenius (geb. 1535) war bekanntlich Bischof von Yperen und ist hauptsächlich durch sein Werk: „Augustinus oder die Lehre des h. Augustinus über die Gesuntheit, Krankheit und Genesung der menschlichen Natur“ bekannt, das übrigens erst nach seinem Tode erschien. In den Belgianern, die Janfenismus hier hauptsächlich befehdt, konnte jeder Leser des Buches die damaligen Jesuiten erkennen; wenn sich also der Haß der letzteren besonders auf die Bewunderer und Freunde des gestorbenen Janfenius concentrirte,

so darf man sich darüber nicht wundern. Bald wurde denn auch das Werk auf Befehl der Inquisition verboten und durch die Bulle „In eminenti“ (1642) ausdrücklich schiefgesetzt, das fortan über Augustinus kein Wort mehr geschrieben werde solle. Aber das uträchter Capitel zählte gerade die meisten Anhänger Augustinus und es leuchtet sonach ein, nach welcher Seite hin die Spitze der genannten Bulle eigentlich gerichtet war. Bald wußten es die Jesuiten durchzusehen, daß jeder Bischof vor seiner Infallibilität die sogenannte Formel Alexanders VII. unterzeichnen mußte, in welcher fünf besonders namhaft gemachte Sätze aus dem Buche von Janfenius verbannt wurden. Wir dürfen uns der Mühe überheben, diese besonders anzuführen, da sie sich in den Regionen des höhern scholastischen Bildungsbewegens, zumal da es sich trifft, daß diese fünf Sätze gar nicht in die Hände von Janfenius gefunden werden, daß ferner die, welche von den Jesuiten mit dem Namen Janfenisten bezeichnet wurden, diese Sätze selbst verbannten. Es wurde also von den Bischöfen nichts mehr und nichts weniger verlangt, als diese fünf Sätze in das Buch von Janfenius hineinzulegen, und diese bewusste Klage eintlich zu bekräftigen und abzuschwören! Das war aber gerade die jesuitische Taktik, die unbedingte Unterwerfung unter die päpstliche Autorität zu verlangen und die von früheren Theologen gemachte Unterscheidung zwischen jus und factum, d. h. den Satz, daß sich der Papst zwar in Thatsachen, aber keineswegs in Glaubenssätzen irren könne, einfach zu negiren. Die genannten fünf Sätze müßten also nicht nur als solche, sondern als von Janfenius aufgestellte Lehren verbannt werden und mit der Formel Alexanders VII. in der Hand konnten die Jesuiten jeden Gegner niederschlagen. Die Bischöfe von Utrecht verweigerten aber standhaft die Unterzeichnung der Formel und diese Weigerung führte am Anfang des vorigen Jahrhunderts den vollständigen Bruch mit Rom herbei; um die Formel und ihre Unterzeichnung dreht sich auch die folgende Unterredung.“

Der Nuntius Capaccini begann damit, die Vorsicht, Mäßigung und wissenschaftliche Bildung des Erzbischofs van Santen zu pfeifen und meinte dann, daß die ganze Differenz zwischen den Janfenisten und dem päpstlichen Stuhl auf einen einzigen, unbedeutenden Punkt reducirt werden könne, eine Kleinigkeit, welche für einen so kirchlich gesinnten und vorsichtigen Mann, wie der Erzbischof, unmöglich Schwierigkeiten ergeben könne. Van Santen versagte alsbald, was Capaccini unter dieser „Kleinigkeit“ verstand und sagte: „Ich verleihe — die Formel.“

Capaccini: „Es ist eine bloße Formel: was ich von Ihnen verlange, ist nur dies, Sie Ihren Namen unter einen Streifen Papier setzen und damit ist alles in Ordnung.“

van Santen (entsetzt): „Jede Formel hat eine Bedeutung, und ich kann kein Schriftstück unterzeichnen, und das selbe eintlich bekräftigen, es sei denn, daß ich in meinem Gewissen vor Gott von der Wahrheit dessen, was ich unterzeichnen soll, überzeugt bin.“

Capaccini: „Aber Sie sind in Ihrem Gewissen vor Gott gebunden, die Autorität des h. Vaters anzuerkennen, und wenn Sie die Wahrheit der Formel versichert, dann genügt dies, um jedes Bedenken zu entfernen. Jeder Zweifel entspricht bei Ihnen einer persönlichen Meinung, während auf der andern Seite die volle Autorität steht, um Sie zu belehren, daß die Formel die Wahrheit enthält, um von Ihnen zu verlangen, daß Sie die Wahrheit als zweifellos anerkennen.“

van Santen: „Ich habe den Augustinus von Janfenius mehr als einmal durchgelesen: ich weiß, daß die fünf verurtheilten Sätze in dem Buche nicht gefunden werden; wie kann ich dann als christlicher Mann und als Christ eine Erklärung als wahr unterzeichnen, in der eine wahre Thatsache geleugnet wird? Ich habe mit Gott und meinem Gewissen zu thun, was auch der Papst und die ganze Kirche falsch berichtet sein. Da beide keine Thatsache verändern können, so haben sie auch keine Macht von Gott, um zu verlangen, daß ich meinen Namen unter eine Erklärung setze, die einer Thatsache widerspricht.“

Capaccini versuchte nunmehr dem Erzbischof den Vorwurf der unbedingten Unterwerfung unter den h. Stuhl auseinanderzusetzen, und operirte dabei folgendermaßen:

„Sie sehen, van Santen“ fuhr er fort, „daß der Tisch, an dem wir sitzen, mit einem grünen Teppich bedeckt ist. Denken wir uns, ein Vater hätte seinen Kindern ernstlich verboten, in dieses Zimmer zu kommen oder nur einen Blick in dasselbe zu werfen; nun hat aber eines derselben durch das Schicksal geliebt und kam durch seinen Ungehorsam dahinter, daß der Tischschteppich grün ist. Wenn nun der Vater alle im Zimmer befindlichen Gegenstände inventarisiren ließe und — sei es aus Versehen, oder mit Absicht, dies ist unerlei — diesen Teppich als roth bezeichnen und auf Grund seiner väterlichen Autorität von jedem seiner Kinder verlangen würde, das Inventar als vollkommen richtig zu unterzeichnen, so würde es dem Kinde, welches den Teppich geliebt hat, nicht erlaubt sein, von der durch seinen Ungehorsam erhaltenen Kunde Gebrauch zu machen und die Unterschrift aus dem Grunde zu verweigern, weil die Farbe des Teppichs in dem Inventar roth genannt wird.“

\*) Diese Unterredung ist dem Werke entnommen: „Geschiedenis der oud-roomskatholieke Kerk in Nederland.“ Bijdrage tot de Kennis van den tegenwoordigen stand in de roomskatholieke Kerk; door Dr. H. Dennin Janfenius. ©Grazenjahr 1870, W. 3. Bisher.“

Der Vater hatte das Recht, seinen Kindern zu verbieten, einen Blick in das Zimmer zu werfen, und er hatte ebenso das Recht, seinen Kindern vorzuschreiben, was sie zu unterzeichnen hatten. Keine That früheren Ungehorsams von Seiten eines Einzigen konnte sie der Verpflichtung überheben, sich augenblicklich dem Gebot des Vaters zu fügen.“

van Santen: „Sie bedienen sich hier eines sonderbaren Bildes; die Schloßfolgerung? Wie können Sie selbst in einem solchen Falle die Unterzeichnung einer bewiesenen Unwahrheit rechtfertigen?“

Capaccini: „In dem Falle, den ich angenommen habe kann von Unwahrheit überhaupt gar nicht die Rede sein. Das Kind ist unbedingt verpflichtet, seinem Vater zu glauben, und da der einzige Grund ewiger Gewissensbisse die Folge seines sündigen Ungehorsams sein könnte, so müßte es sagen: Gottes Gebot verlangt, daß ich meinem Vater gehorche; ich muß ihm also, selbst mit Verleugnung meiner eigenen Meinung, in diesem Punkte zu Willen sein, und da ich durch meine Pflichten gegen Gott zu der Erklärung verbunden bin, daß ich den Teppich für roth halte, so mag ich auch vernünftigerweise annehmen, daß meine Augen sich dem Anblick des Teppichs getäuscht haben. Vielleicht hat mich ein Sonnenstrahl verhindert, die Farbe richtig zu unterscheiden, oder hat mich vielleicht zur Strafe meines Ungehorsams eine optische Täuschung betrogen. Einer von diesen Gründen genügt, um mich vollständig zu rechtfertigen, wenn ich erkläre, aufrecht zu glauben, daß der Teppich wirklich roth und nicht grün ist.“

van Santen: „Aber welche Schlußfolgerung machen Sie aus dem Begriff einer durch Ungehorsam erhaltenen Kunde für die Entschädigung einer Thatsache, wie sie durch die Unterzeichnung der Formel gegeben ist?“

Capaccini: „Ich werde meine Meinung vollständig sagen. Sie sind sich dessen sehr wohl bewußt, daß auf religiösem Gebiet keine Tugenden glänzender frucht, als die des kindlichen Gehorsams. Die h. Schrift, die Väter und Lehrer der Kirche empfehlen diese Tugend so sehr, daß es unnötig ist, noch ein weiteres Wort darüber zu verlieren. Der Gehorsam würde verlangen, daß das Werk von Janfenius, seit es von Urban VII. verurtheilt ist, überhaupt nicht gelesen wird. Folglich kann alles, was jemand von diesem Buche weiß, nur durch Verletzung des schuldigen Gehorsams gewußt werden. Niemand kann also das Recht haben, zu wissen, was das Buch enthält, mit Ausnahme dessen, was sich auf die verurtheilten Sätze bezieht, und dies nur aus der Schrift, in der sie verurtheilt werden. Sie, als gehorames Kind der Kirche, dürfen sich also nicht darauf berufen, daß Sie nach dem Willen der durch Ungehorsam erfahren haben, handeln wollen. Sie geizten sich, daß Sie in Demuth erkennen, daß Sie sich beim Lesen des verurtheilten Buches getrennt haben könnten, ja, daß Sie sich getrennt haben müßten, daß Gott Ihnen keine klarere Einsicht geschenkt hat, als Sie zu bemessen handelten, so daß alles, was Sie zu thun haben, nur ist: die Formel ohne Vorbehalt und Widerspruch zu unterzeichnen, und den Segen, der dieser Verleugnung des eignen Willens folgen muß, zu empfangen, während Sie auf diese Weise zugleich das befristete Bewußtsein haben, den Frieden in der Kirche wiederhergestellt zu haben.“

van Santen: „Wenn es sich um den Frieden der Kirche handelt, warum stört diesen denn der Papst auf Grund der einfachen Frage einer Thatsache? Sie haben die Unterzeichnung so eben eine bloße Formalität genannt, warum wird dann dieser eine solche Bedeutung zugeschrieben?“

Capaccini: „Ich habe den von uns besprochenen Punkt einzig und allein erklärt, um Ihren Gewissensschwermere entgegenzukommen. Ich kann nicht annehmen, daß Sie Ihre persönliche Meinung hartnäckig festhalten werden, zumal da Sie wissen, wie viele weise und gelehrte Männer damit übereinstimmen, daß die fünf Sätze im Buche von Janfenius stehen.“

van Santen: „Ich will mein Urtheil durchaus nicht über das Aenderer stellen, nur bitte ich: lassen sie mich die fünf verurtheilten Sätze im Buche von Janfenius sehen und beweisen sie mir, daß sie da in dem Sinn, in dem sie verurtheilt sind, vorkommen, d. h. nicht in dem Sinne, in welchem etwas Aehnliches in den Werken des h. Augustinus gefunden wird. Sie wissen, daß die Formel diese Bedeutung hat und der Papst hat noch nie erklärt, daß er den h. Augustinus verurtheile; er kann auch keine Sätze verurtheilen, wenn sie in orthodoxem Sinne in dem des h. Augustinus ausgesagt werden.“

Capaccini: „Es kann von mir gewiß nicht erwartet werden, daß ich Dinge beweisen soll, bei denen nichts als einfache Unterwerfung verlangt wird. Man kann den h. Augustinus sehr leicht misverstehen und wir könnten von dem fraglichen Punkte abweisen, wenn wir uns in eine Unterredung seiner Meinung hinsichtlich solch tief sinniger Fragen einließen.“

van Santen: „Aber hinsichtlich der Formel ist es für mich doch nothwendig zu fragen, was der h. Augustinus geschrieben hat und was im Janfenius steht. Sie verlangen ja von mir die feierliche Erklärung, daß Janfenius die Lehre des h. Augustinus verlehrt und falsch vorgetragen hat. Wie kann ich eine solche Erklärung abgeben, wenn ich nicht weiß, was diese Lehre ist und ob sie falsch vorgetragen wurde oder nicht?“

Capaccini: „Wir können über diesen kleinen Differenzpunkt gewiß leicht ins Reine kommen. Es ist ja nur auf

Grund seiner Unterstellungen, welche Sie zwischen dem Sinne, in welchem Worte aufgefaßt werden können, machen, daß Sie Bedenken tragen, zu unterzeichnen. Sie wissen nicht, wie ernstlich der gute Wille und das Mitleid des h. Vaters für Sie alle ist. Sein väterliches Herz verlangt danach, Sie als zurückkehrendes Kind willkommen zu heißen. Gewiß, Sie können ihm glauben, wenn er Sie versichert, daß die Meinung über gewisse Sätze diejenige ist, welche ihnen die Kirche zuerkannt hat. Sie wissen nicht, wie günstig der Paps über viele Ihrer Gefühle denkt; die Kirche hat z. B. das Dogma der werththätigen Gnade, das so hoch bei Ihnen angeschrieben steht, nie verworfen und da dasselbe nicht verworfen ist, so sehen Sie, wie Alles zwischen uns beigelegt werden kann, wenn Sie nur der Form halber Ihren Namen unterzeichnen. Ein Tropfen Tinte, eine Secunde — und die Sache ist in Ordnung; dies ist Alles, was der h. Vater verlangt!

van Santen: „Müß ich dies so verstehen, daß Sie Heiligkeit von mir verlangt, daß ich mit einem feierlichen Eid Gott zum Zeugen anrufe, daß ich das glaube, was ich nicht glaube — wovon der Paps weiß, daß ich es nicht glaube, — wovon der allmächtige Gott, der Kenner der Herzen, weiß, daß ich es nicht glaube? Müß die katholische Kirche durch einen Meineid, diese furchtbare Sünde vor Gott und Menschen, gehandelt werden? meinen Sie damit, daß, wenn ich mit Wissen und Willen diese Sünde begehe, ich das Ihne, was der Paps von mir begehrt?“  
Capacini: „Der h. Vater verlangt nur das von Ihnen, was innerhalb der Grenzen der ihm zufließenden Macht liegt. Wenn die Kirche Sie lehrte, was Sie glauben müssen, dann sind Sie verpflichtet, alle Gemüthsbeschränkungen zum Schweigen zu bringen.“

van Santen: „Ich kann meine Entrüstung nicht unterdrücken, wenn ich Ihre Anstrengungen sehe, mich in Gottes Gegenwart zu einer Tüde überreden zu wollen. Mein Gewissen ist ihm unterworfen und mit seiner Hilfe will ich in seiner Furcht handeln. Ich muß bei meiner Weigerung beharren, meinen Namen unter eine Formel zu setzen, die ich verwerfe. Meine Hand darf meinem Herzen nicht widersprechen.“

Jetzt ist dem päpstlichen Unterhändler der Gebuldssaden und er sprach mit zorniger Stimme über den Erzbischof und seine Kirche die päpstliche Verfluchung aus.

Eines Commentars bedarf diese Schlüsseltheorie nicht; in der That, man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern muß, über den Verstand, mit dem dieser verschmitzte Italiener über Gemüthsbeschränkungen hinweggeht und seinen Gegner auf den Standpunkt der bona fides zu drängen sucht oder über die diplomatische List, mit der er die Hauptsache eigentlich gar nicht berührt, sondern nur die untergeordnete jansenistische Frage behandelt. Denn daß das Bis-

thum von Utrecht in dem angeführten Sinne gar nie jansenistisch gewesen ist, wußte Capacini natürlich recht gut; die Hauptfrage, nämlich die Wahrung der episcopalen Rechte gegenüber den Anmaßungen der Curie wurde auch nicht mit einem Worte berührt. Die ganze Frage drehte sich also einzig und allein um die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit und der absoluten Suprematie des h. Stuhles. Dies geschah im Jahre 1828.  
Delft, Juli 1874. U. Wenzelsburger.

**Bermischtes.**

(Herzenergüsse eines Alten.) In der „Kreuz-Ztg.“ lesen wir unter der vorstehenden Aufschrift die nachfolgende Elegie eines treuen Altconserwabten. Hoffentlich werden unsere Leser das Klagelied, dem eine gute Dosis Galgenhumor nicht fehlt, mit ebenso vielem Vergnügen lesen, wie wir es gethan!

Ein neues Grunmbuch anzulegen  
Ward jüngst von oben decretirt,  
Der neuen Armenpflege wegen,  
Die man dem Landwirthlich eingerührt.  
Im Reich des Pfluges und der Sichel  
Tritt jetzt der Vorgesung außer Kraft,  
Zugleich wird für den deutschen Michel  
Die Ruthe päpstlich abgeschafft.  
Ob das ein Glück für diesen Knaben  
Schalt ich mit Fragezeichen ein;  
Sollt' er, da Deutschland nun verbunden,  
Der Ruthe schon entwaschen sein?  
Mir macht das weiter keine Sorgen,  
Da es nur Michels' Sache ist,  
Allein den Magdeburger Morgen,  
Den hab' ich ungern nur gemüßt  
Und dafür Are und Petare  
Nur widerstrebend eingetauscht.  
Woju auch die wisse Waare,  
Selt' wir der „Wacht am Rhein“ gelauscht?  
Doch still, wer wir im Staube wühlen,  
Was sang' ich da für Fabel an?  
Inwendig darf ich raionniren  
Doch schriftlich ist's nicht wohlgethan.  
Es giebt im Lande böse Hezer,  
Und hätten die das auspicinirt,  
Ich würde als ein arger Keger  
Dem Fortschritt siber denunzirt,  
Der mit so lieblichen Geschenken  
Uns wirtlich überreich bedacht  
Und außer jenen Angedenken  
Auch Marx und Stab uns noch gebracht.  
Herr Lasker, dieser Gründberiber,  
Hat noch sein Siegel drauf gedrückt

Und Deutschland mit dem Kilometer  
Und mit dem Kilogramm beglückt.  
Ach wohl Du trauter Silbergrochen,  
Herzliebste Eile lebe wohl!  
Ach, euer Stern, er ist erloschen,  
Man wirft euch zu dem alten Kofl.  
Dich, alte wackre deutsche Welle,  
Dich schilt man einen alten Jops,  
Da, ja, die neue Zeit hat Eile  
Nur allzuviel für meinen Kopf!  
Für Meter, Liter und für Gramme  
Hab' ich nur einen kalten Gruf,  
Sie sind durchaus nicht meine Flamme  
Und machen mich total konfus.  
Noch einmal müßt' ich alter Knabe,  
Um ihre Reize zu verstehen,  
Für die ich keine Augen habe,  
Zum Kantor in die Schule gehn.  
Dabei ist es ein Glück zu nennen,  
Doch jetzt der Landtag nicht mehr tagt  
Der hätte bei dem Hürdenrennen  
Noch manchen lässigen Satz gewagt.  
Schon haben wir die neue Ehe,  
Die uns der Staat unsonst verkauft,  
Und wenn ich Lasker recht verstehe  
Wird halt nur noch die Milch getauft!

W., d. 19./8. 74. H. v. L.

Das Nachschließen, welches jetzt auf dem Artillerie-schießplatz zu Regeln bei Berlin stattfindet, lockt immer ein zahlreiches Publikum herbei. Es ist immer ein großartiges Schauspiel, welches dort den Zuschauern umsonst geboten wird. Der große Platz wird durch Raketen weiß beleuchtet, diesen Moment benützt der Artillerist, um zu zielen und abzumehren, und es ist erstaunlich, wie sicher er trifft. Es passiert höchst selten, daß eine Kugel schießt, die dann weit über das Ziel hinaus einen Baum gerstmetert oder bis hinein in den Leger See fliegt.

Wilbau, 18. August. Den Wälsaren ist trotz ihrer übeln Lage der Humor nicht ganz ausgegangen. Seitdem die Frage der Anerkennung der Regierung Serrano's durch die europäischen Mächte aufs Tapet gekommen ist, cursirt hier ein geflügeltes Wort: Frankreich habe Spanien anerkannt à romoloue. Um den Witz zu würdigen, muß man wissen, daß à romoloue, „am Schleppeil“ heißt, daß aber dem Gehör nach die Phrasen zugleich bedeuten kann „durch König Wollt“. Das „i“ im Namen unseres Feldmarschalls wird von den Spaniern regelmäßig verschluckt, was ihnen freilich nicht einmal ein Deutlicher verstanden kann.

Auf Madeira herrscht die Traubenkrankheit in sehr ernstlichem Grade. Die Krankheit greift täglich weiter um sich.

**Bekanntmachung.**

Die Mitglieder der von uns auf Grund des §. 22 des hiesigen Regulativs für Erhebung der Grund- und Miethsteuer eingesetzten Commission zur Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke zc. werden in diesen Tagen mit der dritten Revision der von den Steuerpflichtigen angegebenen Nutzungswerte beginnen.

Mit Bezugnahme auf §. 18 und 19 des Regulativs ersuchen wir unsere Mitbürger, den Herren Commissioners nicht allein jede von ihnen gewünschte Auskunft bereitwillig erteilen, sondern denselben auch auf Erfordern ihre resp. Mieth- oder Pachtoverträge, sowie die Feuer-Versicherungs-Police über ihre steuerpflichtigen Grundstücke vorlegen zu wollen.  
Halle, den 24. August 1874. Der Magistrat.

**Auszug**

aus dem Regulativ für die Erhebung der Grund- und Miethsteuer in der Stadt Halle a/S.

§. 18. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, der Steuerbehörde und ihren Beamten jede erforderliche Auskunft zur Ermittlung des Nutzungswertes der Grundstücke behufs Anlage und Verichtigung der Steuerlisten zu erteilen und von jeder Veränderung bezüglich der steuerpflichtigen Gegenstände und Personen binnen acht Tagen derselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.

Zur Erleichterung der Eigenthümer wird denselben vor dem Anfange eines jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um bei dem Quartalswechsel vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen. Dieses Schema ist auszufüllen in den ersten Tagen des neuen Quartals zur Abholung bereit zu halten.

Für jede unterlassene oder unrichtige Angabe verfallt der Eigenthümer in eine Ordnungstrafe von 1 bis 10  $\mathcal{R}$ . (§. 53 der Städte-Ordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein beratliches Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust als Selbstschuldner.

§. 19. Auch die Miether und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen und Räume zc. sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermehrung der in §. 18 angeordneten Ordnungstrafe verpflichtet, über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Miethen zc. wahrheitsgetreue Angaben zu machen.  
Halle a/S., den 16. Februar 1874.

**Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.**

**Bekanntmachung.**

Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Marktrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwertzeichen (Freimarken, Franco-Couvert, Postkarten, gestempelte Streifenbänder) und Formulare zu Postanweisungen gen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Veränderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwertzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Groschen der Halcewährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Fortanirung verlieren und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwertzeichen zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 2 $\frac{1}{2}$  und 5 Silbergrochen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanhalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.  
Berlin W., den 19. August 1874.

Kaiserl. General-Postamt.

**Bekanntmachung.**

Beförderung von Beilagen und Nebenblättern der Zeitungen beim Postdebit.  
In Folge des Wegfalls der Zeitungspostpreise sind die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Beilagen und Nebenblättern zu Zeitungen beim Postdebit einer Revision unterzogen worden. Vom 1. October d. J. ab treten für das Reichspostgebiet bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

- 1) Alle Zeitungsbelagen werden unentgeltlich befördert:
  - a) Beilagen, welche in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen, und entweder durch Prospect und Titel des Hauptblatts oder durch die Bezeichnung als „Beilage“, oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennbar sind;
  - b) regelmäßige Nebenblätter, welche zwar in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung nicht übereinstimmen, hinsichtlich deren aber die sonstigen Bedingungen unter 1. a. von den Verlegern erfüllt sind, vorausgesetzt jedoch, daß diese Nebenblätter nur im Zusammenhang mit dem Hauptblatt, nicht aber für sich allein im Postabonnement bezogen werden können.Nebenblätter, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind von der unentgeltlichen Beförderung durch die Post als Zeitungsbelagen ausgeschlossen.
- 2) Dagegen werden solche Nebenblätter, welche als o. b. lichte Zeitungsbelagen nicht mehr zugelassen sind, von dem oben bezeichneten Termine ab als extra-ordinaire Zeitungsbelagen im Sinne des §. 15 Absatz XVIII bis XXI des Postreglements unter folgenden erleichterten Bedingungen mit der Post befördert werden:
  - a) die extra-ordinaire Beilage braucht mit der Hauptzeitung nicht mehr in ein und demselben Verlage gedruckt zu sein;
  - b) dem Verleger desjenigen Blattes, mit welchem die Beilage der Post zur Vergebung übergeben wird, steht es frei, für die Beilage Insertionsgebühren zu erheben;
  - c) die extra-ordinaire Beilage darf einzeln bis 2 Bogen stark sein;
  - d) die Gebühr für die Postbeförderung wird allgemein, ohne Rücksicht auf die Stärke der Auflage auf  $\frac{1}{4}$  Pfennig für jedes Beilageexemplar ermäßigt.Berlin W., den 22. August 1874. Kaiserliches General-Postamt.

**Bekanntmachung.**

den Remonte-Ankauf pro 1874 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und aufnahmefähig vier und fünf Jahren, sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Merseburg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 20. August in Torgau.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fesseln, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenleger vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke zinleberne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopschweif- oder Leber oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung mitzugeben.

**Kriegs-Ministerium.**

Abschließung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Schön. v. Klüber.

